

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT LÜBBENAU/SPREEWALD

Jahrgang 20

Lübbenau/Spreewald, Samstag, den 27. März 2010

Nummer 7

Impressum:

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald Kirchplatz 1,
03222 Lübbenau/Spreewald,
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister;

- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck Linus Wittich KG,
An den Steinenden 10, in 04916 Herzberg, Telefon: (0 35 35)4 89 - 0;
- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im
Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt.

Der Bezug ist zum Abonnementspreis von 57,16 € vom Verlag + Druck Linus
Wittich KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg möglich.
Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald,
Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

1. Bekanntmachung zum Ablauf des Nutzungsrechtes an Grabstätten

Seite 2

Bekanntmachung zum Ablauf des Nutzungsrechtes an Grabstätten

Nach Maßgabe des § 20 Abs. 1 der Friedhofssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 03.12.2009 wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung auf die abgelaufenen Nutzungsrechte an nachfolgend benannten Grabstätten hingewiesen und **die Nutzungsberechtigten bzw. Angehörigen der Verstorbenen haben bis zum 11.05.2010 die Möglichkeit einen schriftlichen Antrag auf Wiedererwerb des Nutzungsrechtes zu stellen.**

Wird kein Antrag auf Wiedererwerb des Nutzungsrechtes gestellt, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Grabstätte gemäß § 29 der Friedhofssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 03.12.2009 ordnungsgemäß zu beräumen. **Für die Beräumung der benannten Grabstätten nach Ablauf des Nutzungsrechtes gilt eine einmalige Frist bis zum 31.05.2010!** Sind nach § 29 Abs. 3 der Friedhofssatzung der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 03.12.2009 Grabmale, bauliche Anlagen und Grabstättenbepflanzung nicht bis zum 31.05.2010 entfernt worden, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. Diese ist dann berechtigt die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu beräumen. Eine Aufbewahrungs- oder Entschädigungspflicht für entfernte Gegenstände und Bepflanzung besteht nicht. Diese öffentliche Bekanntmachung betrifft folgende Nutzungsrechte:

	Ruhestätte von	Grabanlage
Lübbenauer Hauptfriedhof		
	Margarete und Otto Jenschke	Grabfeld Vb, Reihe 08, Grab 21
	Marina und Elise Lemke	Grabfeld Vc, Reihe 04, Grab 17
	Anita Kerste	Grabfeld Vc, Reihe 11, Grab 03
	Berta Jurisch	Grabfeld Vb, Reihe 02, Grab 23
	Erich Heppner	Grabfeld Vb, Reihe 02, Grab 22
Friedhof Groß Lübbenau		
	Georg Krüger	Grabfeld R, Reihe 15, Grab 01
Friedhof Kittlitz		
	Helene Borchert	Grabfeld I, Reihe 03, Grab 04

Lübbenau/Spreewald, 09.03.2010

gez. H. Wenzel
Bürgermeister

